

DOB  
66-Tiefbauamt  
In Absprache mit Amt/EB:  
70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"

Koblenz, 22.05.2014  
Tel.: 0261 129 3545

## **Stellungnahme zu Antrag/Anfrage**

**Nr. AT/0070/2013**

Beratung im **Fachbereichsausschuss IV** am **18.02.2014**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Antrag der CDU-Ratsfraktion: Straßenbeleuchtung**

### **Stellungnahme/Antwort:**

Die rechtlichen Aspekte der Straßenbeleuchtung wurden u.a. durch das Rechtsamt geprüft. Kernaussagen sind, dass das Landesstraßenrecht Rheinland-Pfalz nicht ausdrücklich die Beleuchtungspflicht einer Gemeinde regelt. Es liegen keine konkreten gesetzlichen Regelungen oder Anweisungen vor, aus denen sich ergibt, wann, wo und wie Straßen und Fußwege etc. zu beleuchten sind. Das Tätigwerden der Gemeinde in Form der Straßenbeleuchtung erfolgt dann, bzw. hat dann zu erfolgen, wenn sich aus dem baulichen Zustand der Straße oder dem Gebrauch der Straße bzw. dem Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer eine Gefahrenlage für den Nutzer ergibt, dass der Anlage und der Beschaffenheit der Straße zuzurechnen ist. Die Gefahrenlage soll aufgrund der Beleuchtung vom Nutzer erkannt werden, damit es nicht zu Verletzungen oder Schäden etc. kommt. Eine Beleuchtung muss nicht aufgrund sozialer Aspekte errichtet werden, d.h. um z.B. „Angsträume“ zu vermindern. Dies wurde auch durch unseren Versicherer, die GVV-Kommunalversicherung, bestätigt. Sollte ein Verkehrsteilnehmer bei einem Unfall behaupten, dieser sei auf die eingeschränkte Beleuchtung zurückzuführen, müsste letztendlich in einem Prozess die Frage nach der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in einem Sachverständigengutachten geklärt werden.

So sind beispielsweise vom Straßenbaulastträger selbst geschaffene Verkehrshindernisse (Pflanzkübel zur Verkehrsberuhigung) ausreichend kenntlich zu machen. Wenn kenntlich gemachte Hindernisse infolge Dunkelheit aber dennoch nicht ausreichend erkennbar sind und dadurch besondere Gefahrenquellen darstellen, kann aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht an diesen Stellen eine Beleuchtungspflicht abgeleitet werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nur bezogen auf den konkreten baulichen Straßenzustand und den örtlichen Gegebenheiten von Straßen/Wegen eine Verkehrssicherungspflicht und eine daraus abzuleitende Beleuchtungspflicht entstehen kann. Bei Neubauprojekten in Koblenz wird die Europäische Norm DIN EN 13201, Straßenbeleuchtung, zu Grunde gelegt, bei der u.a. diese Punkte berücksichtigt werden.

Dieser konkrete Straßenzustand wird im Rahmen der regelmäßigen Begehungen (unterteilt nach Kategorien, Rhythmus von ca. einer Woche bis halbjährlich, basierend auf den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft deutscher Kommunalversicherer, z.B. hochfrequentierte Fußgängerbereiche: Kontrolle wöchentlich, allerdings überwiegend

tagsüber) durch den Kommunalen Servicebetrieb Koblenz (EB 70) auf Gefahrenstellen geprüft. Nach Erfassung werden diese beseitigt. Zusätzlich werden durch den Bereich Service Straßenbeleuchtung 70/EM Kontrollfahrten durchgeführt, um defekte Straßenleuchten zu erkennen und wieder instand zu setzen. Damit hätte die Stadt Koblenz nach Rücksprache mit der GVV einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht getan, der bei Rechtsstreitigkeiten zu Grunde gelegt werden könnte.

Auch wenn evtl. aus den örtlichen Bedürfnissen eine Beleuchtungspflicht abzuleiten wäre, wird in Rechtsurteilen dem Nutzer von Verkehrsflächen ein gewisses Maß an Eigenverantwortung auferlegt. Dies wird z.B. in folgendem Urteil deutlich: „Urteil OLG Koblenz 1.Zivilsenat, Entscheidungsdatum 04.10.2000, AZ: 1 U 437/99, „Straßenverkehrssicherungspflicht der Gemeinde: Verlegung geschliffener und gesäuerter Platten in einer Fußgängerzone.“): „Hinzu kommt ein weiterer, ebenfalls vom Senat ständig vertretener Grundsatz: Die Straßenverkehrssicherungspflicht ist eingebettet in das Korrektiv der tatsächlichen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Pflichtigen sowie in den Grundsatz, dass auf den Verkehrssicherungspflichtigen nicht das allgemeine Lebensrisiko abgewälzt werden darf. Insoweit gilt, dass die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen für sich selbst wieder stärkerer Betonung bedarf.“

Dem Versicherungsamt der Stadt Koblenz sind aus den letzten 6 Jahren 7 Fälle bekannt, bei denen Personen wegen schlechter Beleuchtung gestürzt sind. Hauptgründe waren allerdings „Stolperstellen“, als zweite Begründung gaben die Geschädigten schlechte Beleuchtungsverhältnisse an. Die Ansprüche wurden jedoch bis auf einen Fall von unserem Versicherer, der GVV-Kommunalversicherung, abgelehnt. Bei diesem Fall wurde sich aus wirtschaftlichen Erwägungen auf eine gütliche Regulierung geeinigt. Die GVV erläuterte in diesem einen Fall folgendes: „Gerade bei fehlender oder unzureichender Beleuchtung tritt nach der einschlägigen Rechtsprechung nämlich die Eigensorgfalt der Verkehrsteilnehmer in den Vordergrund, die sich dann besonders vorsichtig und tastend vorwärts bewegen müssen.“ Ggf. muss dann evtl. auch eine Taschenlampe mit sich geführt werden, so die Aussage dort. Weiteres Beispiel: Urteil des OLG Düsseldorf aus dem Jahre 1994: OLG Düsseldorf, 08.12.1994 - 18 U 97/94, Amtlicher Leitsatz: Bei ungenügender Beleuchtung muss ein Fußgänger seine Gehweise so einrichten, dass er den Straßenzustand jederzeit berücksichtigen und sich auf ihn einstellen kann.

Zusätzlich zu den obigen Recherchen wurden die Städte Worms, Mainz und Trier kontaktiert und deren Einschätzung zu diesem Thema abgefragt. Überwiegend wurde Folgendes mitgeteilt: Nutzer müssen sich bei bekannt dunklen Stellen darauf einrichten, so dass diese Wege in der Regel nicht ausgeleuchtet werden; finanzieller Aufwand kann gegen eine Nachrüstung der Beleuchtung sprechen; Bestandsschutz gilt für Altanlagen, auch für nicht vorhandene Beleuchtung; Ergänzung, Erneuerung, Verbesserung nur, wenn Synergieeffekte (Kanalerneuerungen, ...) nutzbar sind; andere Maßnahmen, wie z.B: Erneuerung maroder Maste haben eine höhere Priorität. Weitere Kriterien, die Beleuchtung (nicht) zu ändern/anzupassen sind: Alternativwege vorhanden? Handelt es sich um Schulwege, Anwohnerbereiche, stark frequentierte Wege? Gibt es Beschwerden? Wie hoch ist das Kriminalitätsrisiko?

In Mainz sind diese Kriterien nach Abstimmung mit dem Rechtsamt in einer Checkliste dargestellt, die bei Anfragen abgearbeitet, von der Verwaltungsspitze beraten und letztendlich in einen Beschluss im speziellen Einzelfall mündet.

**Fazit:** Basierend auf den o.g. Erläuterungen, wäre in einem Schadensfall, verursacht durch eine nicht ausreichende Beleuchtung, jedoch abhängig von den Umständen des Einzelfalls, aufgrund der genannten Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungspflicht, den vorliegenden

Rechtsurteilen und den Aussagen der GVV evtl. mit einer Ablehnung von Schadensersatzansprüchen zu rechnen.

Da das Gefahrenpotential aber bei unbeleuchteten und stark frequentierten Wegen, die zusätzlich durch Kinder (Zuwegungen zu Grundschulen / Kindergärten) genutzt werden, am höchsten erscheint und sich in diesen Fällen evtl. nicht auf die Sorgfaltspflicht des Nutzers berufen werden kann, schlägt die Verwaltung vor, Grundlagendaten im Rahmen der Einführung des Straßeninformationssystems zu sammeln. Mit diesen Daten, einer zu erstellenden Checkliste, die bei Anfragen bzgl. Beleuchtungsänderungen zur Entscheidungsfindung auch in Zukunft als Basis dienen soll und weiteren Informationen von den Schulen und Kindergärten selbst (Anfrage: Wo sind kritische Wege?), soll eine Prioritätenliste mit Kostenabschätzung für eine entsprechende Erstellung/Ergänzung von Beleuchtungsanlagen erstellt werden. Die Ergebnisse werden anschließend in den Fachgremien vorgestellt und nach dortiger Genehmigung die Mittel für den nächsten Haushalt angemeldet.

Für die Verbesserung der Beleuchtungssituation ist eine investive Kostenstelle eingerichtet. Für das Jahr 2014 sind 30.000 EUR eingestellt.

#### **Historie:**

- Antrag der CDU-Ratsfraktion: Straßenbeleuchtung (AT/0070/2013) für die Sitzung des Stadtrates am 31.10.2013
- Verweisung der Angelegenheit in den Fachbereichsausschuss IV

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Der Fachbereichsausschuss IV beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, alle unbeleuchteten bzw. schlecht ausgeleuchteten, stark frequentierten Wege (inkl. Fußgängerüberwege), die zu Grundschulen und Kindergärten führen, im Hinblick auf die Beleuchtungssituation zu untersuchen und eine Prioritätenliste mit Kostenabschätzung für eine entsprechende Erstellung/Ergänzung von Beleuchtungsanlagen zu erstellen.